

Richtlinien

Plankner Ortsvereine
für die Gewährung von Gemeindebeiträgen

Sinn und Zweck der Gemeindebeiträge

Die Gemeinde betrachtet ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Sport, Kultur und sinnvoller Freizeitgestaltung als wichtigen Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft. Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur im Allgemeinen und zur Förderung der Vereinsjugend im speziellen, entrichtet die Gemeinde an die Dorfvereine jährlich finanzielle Beiträge nach Massgabe der nachfolgenden Richtlinien.

1. Recht auf Berücksichtigung haben

Grundsätzlich alle in Planken domizilierten Vereine die folgende Kriterien erfüllen:

Alle Vereine die

- a) in der Vereinsliste der Gemeinde eingetragen sind und nicht als Landes- oder überregionale Vereine aufscheinen. Aufnahme in die Vereinsliste finden Vereine, die den offiziellen Vereinssitz in Planken haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen. Über die Aufnahme in die Vereinsliste entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindevorsteherung.
- b) in der Gemeinde einen aktiven Beitrag im kulturellen, sozial-karitativen oder sportlichen Bereich leisten und vor allem eine aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben sowie mindestens 3 aktive Mitglieder aufweisen.

2. Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1. Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag summiert sich aus drei Teilbereichen:

1. Grundbeitrag
2. Beitrag für Kinder-, Jugendförderung und Anzahl Mitglieder
3. Sonderbeiträge

2.2. Der Gesamtbeitrag unterliegt einer gestaffelten Auszahlung. Die in Planken wohnhaften Mitglieder eines Vereins finden beim Gesamtbeitrag wie folgt Berücksichtigung:

Ist der Anteil der in Planken wohnhaften Mitglieder, oder solche, welche in Planken wohnhaft waren:

- a) mindestens
 - 60% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 100%
 - 50% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 80%
 - 40% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 60%
 - 30% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 50%
 - 20% erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 40%
- b) kleiner als
 - 20% erhält der Verein ein Pauschalbetrag von CHF 300.00
- c) kleiner als
 - 10% erfolgt keine Auszahlung von Gemeindebeiträgen

2.3.a) Grundbeitrag

Der Grundbeitrag berücksichtigt das offizielle Alter des Vereins:

01 - 05 Jahre	CHF 800.00
06 - 20 Jahre	CHF 1'600.00
21 - 60 Jahre	CHF 2'400.00
61 - und mehr Jahre	CHF 3'200.00

2.3.b) Beitrag für Kinder- und Jugendförderung

Mit der Kinder- und Jugendförderung soll vor allem die Vereinsbasis unterstützt werden. Dieser Beitrag ist von zwei Kriterien abhängig und ergibt zusammen den Betrag der Kinder- und Jugendförderung.

1. Anzahl Kinder- und Jugendliche im Verein.
2. Anzahl der Kinder- und Jugendlichen zum Verhältnis der Gesamtmitglieder. Ist die Anzahl der Kinder- und Jugendlichen zur Anzahl der erwachsenen Mitglieder mindestens 40 %, wird dafür ein Bonus von CHF 1'000.00 gewährt.

Berechnung der Kinder- und Jugendförderung:

Anzahl Kinder- und Jugendliche
bis 18 Jahre x Beitrag CHF 30.00

2.3.c) Beitrag aktive Erwachsene

Anzahl aktive Erwachsene x Beitrag CHF 20.00

2.3.d) Sonderbeiträge

Um die Vereine an ein gewisses Leistungsprinzip zu binden, werden für besondere Aktivitäten sowie für nachweisbare Mehraufwände Sonderbeiträge anhand nachfolgender Tabelle vergütet:

Sport:

S1	Regelmässige Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen, etc.	CHF	500.00
S2	Beitrag für nur geringfügige Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur (keine Dauerbelegung von Sportstätten etc.)	CHF	500.00
S3	Unterhalt von Kinder oder Jugendgruppen Pauschal pro Gruppe	CHF	250.00
S4	Durchführung und Organisation eines Gemeindeanlasses wie z.B. Sportfest, etc. pro Anlass	CHF	500.00
S5	Durchführung eines Sportanlasses für Plankner Schüler/innen z.B. Kinderskirennen, Juniorenturnier, etc. pro Anlass	CHF	500.00

Kultur, Sozial-karitativ:

K1	Regelmässige kirchliche und gemeindeinterne Auftritte, wie Prozession, Messe, etc. (mindestens 4x pro Jahr)	CHF	1'000.00
K2	Durchführung Verbandsfeste	CHF	1'000.00
K3	Durchführung von Grossanlässen wie z.B. Konzerte, Fasnacht, Funkensonntag, Dorffest	CHF	500.00
K4	Teilnahme an musikalischen Wettkämpfen in der Ober- oder Kunststufe	CHF	500.00
K5	Beitrag für nur geringfügige Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur	CHF	500.00

TurnleiterInnenentschädigung, Feuerwehrkommandant- und -stellvertreterentschädigung werden als Sonderbeiträge pauschal ausbezahlt.

Die Dirigentenbeiträge unterstehen einem speziellen Reglement, welches als Anhang 1 diesen Richtlinien beigelegt ist.

Der Verein für Kinderbetreuung Planken unterliegt nicht diesem Reglement.

3. Voraussetzungen

Für die Anspruchsberechtigung eines Gemeindebeitrages ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

- Erfüllung der unter Punkt 1. und Punkt 2. erwähnten Grundsätze.
- Termingerechte Eingabe des komplett ausgefüllten Fragebogens bis jeweils 31. Januar. Nicht rechtzeitig eingereichte Fragebögen sowie unwahre Angaben führen zur Streichung des Beitrages.
- Vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der Mitglieder.
- Jahresbericht des vergangenen Vereinsjahres.

4. Ausschüttung

Die Ausschüttung erfolgt immer im 1. Quartal auf das abgelaufene Jahr (1.1.....- 31.12.....). Über die Ausschüttung entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der Gemeindevorsteherin. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, auch Beitragskürzungen vorzunehmen.

5. Inkrafttretung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2002, Beschluss Nr. 2002/79 genehmigt und gelangt erstmals zur Anwendung bei der Berechnung der Vereinsbeiträge für das Jahr 2002.

Am 11. Juni 2002, hat der Gemeinderat u.a. eine Regelung für Plankner Ortsvereine betr. „Beiträge für Vereinsjubiläen“ bewilligt. Diese Rege-



lung wird gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juni 2002, Beschluss Nr. 2002/79 als Anhang 2 in diese Richtlinien integriert.

Planken, 11. Juni 2002

Gaston Jehle,
Vorsteher

Josy Biedermann
Vizevorsteherhin